

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Evangelischer Verband Kirche-Wirtschaft-Arbeitswelt e.V." (KWA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen, wirtschaftlichen und sozialetischen Bildung sowie gemeinwohlbezogenes, sozialpolitisches und arbeitsweltbezogenes Engagement in den Bereichen Kirche, Wirtschaft und Arbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Teilnahme am öffentlichen Diskurs,
 - den Dialog zwischen Kirche, Wirtschaft und Arbeit,
 - die Durchführung und Koordination von Aktivitäten und Projekten auf Bundesebene,
 - zielgruppenorientierte Arbeit, wie zum Beispiel im Bereich Handwerk und evangelische Arbeitnehmerschaft,
 - die Beratung und Begleitung der Mitglieder und ihrer Organisationen,
 - die Vernetzung mit gliedkirchlichen und europäischen Aktivitäten, die Durchführung von nationalen und internationalen Tagungen,
 - politische Bildungsveranstaltungen und gesellschaftspolitische Projekte,
 - Stellungnahmen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

Orientierung geben dabei die biblische Botschaft, die Denkschriften und Beschlüsse von EKD und Gliedkirchen sowie die evangelische Wirtschafts- und Sozialethik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind
 - je 2 Delegierte aus den gliedkirchlichen Fachdiensten für Arbeit, Wirtschaft und Soziales.
 - 4 Delegierte aus der Evangelischen Bundesarbeitsgemeinschaft Handwerk und Kirche (AHK).
 - 4 Delegierte aus dem Bundesverband ev. Arbeitnehmerorganisationen e.V. (BVEA).
 - Weitere natürliche und juristische Personen aus dem Bereich Kirche, Wirtschaft, Arbeitswelt, die von der Mitgliederversammlung berufen werden. Juristische Personen sind mit bis zu 2 Personen stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern (vgl. § 2).
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sie nicht durch Entsendung erneuert wird, wenn sie zwischenzeitlich entzogen wird, sowie durch Tod, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss gemäß Absatz 4 und 5.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstößt, seine Mitgliedschaftspflichten gröblich vernachlässigt oder durch schuldhaftes Verhalten der satzungsmäßigen Arbeit des Vereins Schaden zufügt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 5

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen aus den Gliedkirchen und Zuwendungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Darüber hinaus kann der Verein Zuwendungen von Dritten (z.B. staatliche Zuschüsse, Spenden) und sonstige Beiträge entgegennehmen. Näheres wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie gibt sich Leitlinien für ihre Arbeit.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung (§ 18)
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
 - f) die Entgegennahme und Diskussion des Vorstandsberichts
 - g) die Festlegung der strategischen und inhaltlichen Grundausrichtung
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen und Beauftragten sowie die Beendigung ihrer Tätigkeiten
 - i) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - k) die Beauftragung einer Rechnungsprüfung gemäß (§ 17)
 - l) die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - m) die Entlastung des Vorstandes
 - n) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen und Weisungen an den Vorstand beschließen.

§ 9

Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann sie die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem ordentlichen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
- (4) Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dieses ein anderes Mitglied der Mitgliederversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
- (5) Je ein/e Vertreter/in der EKD und des Sozialwissenschaftlichen Instituts sowie die Geschäftsführung des Vereins nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (8) Eine Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes – in der Regel der/die Vorsitzende – leitet die Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen der Zweckbindung des Vereins mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (11) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der zuvor von ihr bestimmten Person für die Protokollführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist. Bei Änderungen der Satzung und bei Beschlüssen muss in der Niederschrift der genaue Wortlaut wiedergegeben werden; der Diskussionsverlauf, soweit es für das Verständnis notwendig ist.
- (12) Wenn innerhalb von sechs Wochen nach Versand der Niederschrift gegen deren Inhalt keine Einwände erhoben werden, so gilt diese als genehmigt.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt im Übrigen § 9 entsprechend.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Vereinsmitgliedern. Dazu gehört die/der Vorsitzende, die/der von der Mitgliederversammlung gemäß § 8,1c gesondert gewählt wird. Im Vorstand soll mindestens je eine Person aus der Gruppe der gliedkirchlichen Fachdiensten für Arbeit, Wirtschaft und Soziales, der Bundesarbeitsgemeinschaft Handwerk und Kirche (AHK), und

dem Bundesverband ev. Arbeitnehmerorganisationen e.V. (BVEA) vertreten sein. Die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist anzustreben. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Kirchenamtes der EKD, der Direktor/die Direktorin des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD sowie die Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

- (2) Der Vorstand und seine Vorsitzende/sein Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein eigenständiges Stimmrecht unabhängig von der in § 4,1 beschriebenen Regelung. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neu gewählter Vorstand mit seiner ersten Sitzung seine Arbeit aufgenommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in für die/den Vorsitzende/n. In der Stellvertretung sollen die Mitgliedergruppen gemäß § 4 Abs. 1 berücksichtigt werden. Der Verein wird i. S. v. § 26 BGB durch zwei der drei in den Vorsitz berufene Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der/Die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen bilden einen geschäftsführenden Ausschuss.
- (5) Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und kann sich dazu der Geschäftsführung bedienen (§ 15).
- (2) Der Vorstand ist für die Umsetzung der strategischen und inhaltlichen Grundausrichtung verantwortlich.
- (3) Er trifft eine Vereinbarung über den Betrieb einer Geschäftsstelle im Blick auf Budgetplanung und Personal. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die/den Geschäftsführer/in/ Geschäftsführer.
- (4) Der geschäftsführende Ausschuss trifft Personalentscheidungen für die Geschäftsstelle und ist zuständig für die externe und interne Kommunikation.
- (5) Der Vorstand kann zu aktuellen Themen und Aufgaben zeitlich begrenzte Projektgruppen einrichten und Beauftragungen aussprechen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung von der Geschäftsstelle zu versenden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied, einberufen und geleitet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt nach Möglichkeit im Konsens, anderenfalls wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine erneute Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen müssen. Soweit es für das Verständnis der Beschlüsse notwendig ist, ist der Diskussionsverlauf wiederzugeben. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder von deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Danach ist es unverzüglich zu versenden.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Einwilligung zu dem Umlaufverfahren erklären.
- (6) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Dieser Antrag ist schriftlich zu begründen und dem Einladungsschreiben beizufügen.

§ 14 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Mitglieder des Vereins können Ausschussmitglieder sein. Fachkundige Personen können zusätzlich für die Arbeit in den Ausschüssen hinzugezogen werden.
- (2) Die Ausschüsse geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Ausschüsse und Beauftragte berichten jährlich in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand regelt die Arbeitsweise des Vereins. Er kann sich dazu einer Geschäftsführung bedienen und ihr für die laufenden Geschäfte die Verantwortung i.S.v. § 30 BGB übertragen.
- (2) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

§ 16 Mitarbeitende

Der Verein kann Mitarbeitende beschäftigen. Diese sind in ihren Rechten und Pflichten an die gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorschriften, den kirchlich-diakonischen Auftrag, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie deren sonstige Weisungen und an die Bestimmungen des Dienstvertrages und der Dienstanweisung gebunden.

§ 17 Rechnungsprüfung

Für jedes Haushaltsjahr ist eine Prüfung hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Geschäfts- und Buchführung sowie Rechnungslegung durchzuführen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung vor, wem der Prüfungsauftrag erteilt werden soll.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die es im Einvernehmen mit den Mitgliedsorganisationen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, 26. März 2019